

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Herrngiersdorf erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

### § 1

#### Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2

#### Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für soziale Angelegenheiten, bestehend aus der Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Haushalts- und Finanzausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a - d genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3  
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;  
Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses sowie für die notwendige Teilnahme an Ortsterminen.

(3) Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Anschaffung, Ersatzbeschaffung, Wartung und Instandhaltung eines Tabletcomputers bzw. Laptops zur ordnungsgemäßen Nutzung des Ratsinformationssystems eine Technikpauschale von monatlich 10,00 Euro.

(4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4  
Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 5  
Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6  
Stellvertretung der ersten Bürgermeisterin  
Entschädigung

- (1) Die erste Bürgermeisterin wird im Falle ihrer Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten, falls dieser verhindert ist, durch den vom Gemeinderat bestimmten Stellvertreter
- (2) Der zweite Bürgermeister erhält eine vom Gemeinderat festzusetzende Aufwandsentschädigung. Damit abgegolten sind bis zu 30 Vertretungstage. Für jeden weiteren Vertretungstag werden 1/30 der monatlichen Entschädigung der ersten Bürgermeisterin einschließlich Fahrtkostenpauschale gewährt.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2020 außer Kraft.

Herrngiersdorf, 13.05.2026

  
Ida Hirhammer  
Erste Bürgermeisterin